

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen

Stellungnahme des Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.

Berlin, 06.09.2023

Vorbemerkung

Das Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V. versteht sich als politische Interessenvertretung für Jungen, Väter und Männer und als Akteur einer gleichstellungsorientierten Männerpolitik. Das Bundesforum Männer ist ein Dachverband, dem über 40 Mitgliedsorganisationen aus der Jungen-, Männer- und Väterarbeit angehören.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf stellungnehmen zu können. Mit Blick auf die Erarbeitungsfrist von einer Woche ist jedoch kritisch anzumerken, dass dies dem wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben, um der Kinderarmut bzw. Familienarmut effektiv entgegenzuwirken, unangemessen ist. Angesichts eines derart umfassenden Reformvorhabens ist es nicht möglich, dass die Regelungsdetails in der ihnen angemessenen Tiefe durchdrungen und damit wirklich belastbar konstruktiv-kritisch bewertet werden können.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf eine geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung der im Gesetzentwurf beschriebenen Vorhaben, um ggf. verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite und die Verfestigung tradierter Rollenmuster zu ermitteln. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat dazu, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) definiert als handlungsleitend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip auch und gerade in der Gesetzgebung zu sein habe.¹

Hinweis zum Aufbau der Stellungnahme

Im ersten Teil werden (1.) die Ausgangssituation der Kinderarmut sowie (2.) der familien- und gleichstellungspolitische Hintergrund des mit dem Referentenentwurf (RefE) vorgestellten Gesetzesvorhabens beschrieben und erläutert. Im zweiten Teil werden ab Seite 8 die mit dem RefE vorgelegten Regelungsmaßnahmen erörtert und bewertet (3.). Die zentralen Einschätzungen des Bundesforum Männer sind in Orange unterlegten Kästen übersichtlich dargestellt.

¹ Vgl. Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/186980/e5528c0b2ce90cdc9bc8aa54c6e198c2/arbeitshilfe-gleichstellungsorientierte-gesetzesfolgenabschaetzung-nach-2-ggo-data.pdf>.

1. Ausgangssituation

1.1. Kinderarmut

Die relative Kinderarmut in Deutschland ist seit Jahren anhaltend hoch, woraus ein Handlungs- und Regelungsbedarf erwächst, wie im Referentenentwurf (RefE) festgestellt wird. „2022 galt jedes fünfte Kind als von Armut bedroht oder betroffen (21,6 Prozent). Die Armutsgefährdung junger Erwachsener zwischen 18 und 25 Jahren liegt bei 25,3 Prozent.“ (RefE: S. 46)² Damit ist ein Handlungsbedarf evident.

Laut vorliegendem RefE soll dieser dazu beitragen, „mehr Kinder aus der Armut zu holen und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Dabei sollen diejenigen besonders in den Blick genommen werden, die am meisten Unterstützung brauchen.“ (RefE: S. 47) Dies soll dadurch erreicht werden, dass bisherige Familien- und Sozialleistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabepaket sowie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII) zusammengeführt werden, wodurch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besser vor Armut „geschützt und zielgenau gestärkt“ (ebd.) würden.

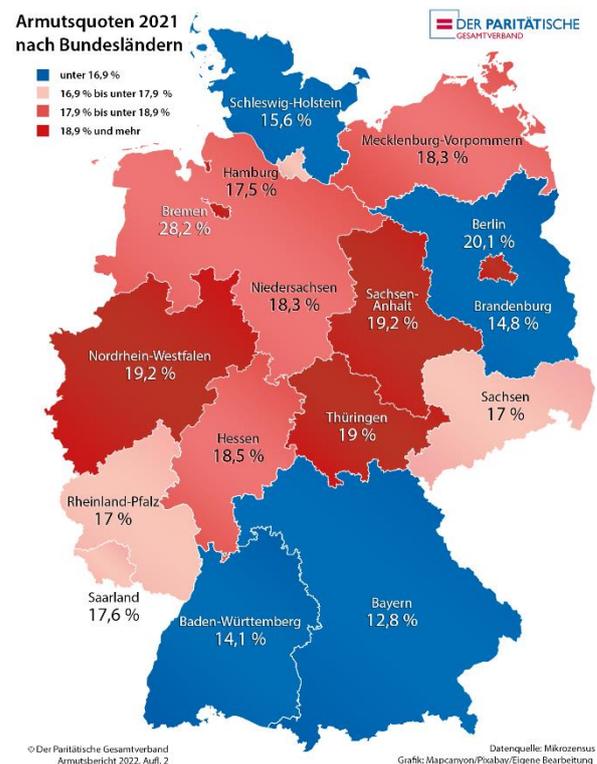
1.2. Armutsgefährdung insgesamt

Für das Bundesforum Männer als gleichstellungspolitischem Akteur steht beim Blick auf Armut bzw. Armutsgefährdung die Geschlechterverteilung im Vordergrund: Das Armutsrisiko verteilt sich zwischen den Geschlechtern nicht paritätisch, auch wenn der Abstand in der Risikoverteilung nicht sehr groß ist.

Für das Jahr 2022 weist das **Statische Bundesamt** eine Armutsgefährdungsquote aus in Höhe von:

- insgesamt 14,7 Prozent,
- für Frauen 15,4 Prozent und
- für Männer 13,9 Prozent.³

Aber etwas weiter gefasst stellt das Bundesamt fest: „In Deutschland waren im Jahr 2022 gut 17,3 Millionen Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Das waren 20,9 % der Bevölkerung, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anhand von Erstergebnissen der Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) mitteilt.“⁴ Wichtig ist auch zu bedenken, dass die Armutsgefährdung große regionale Unterschiede aufweist, wie die nebenstehende Grafik sichtbar macht.



² Abweichend davon berichtet das Statische Bundesamt: „Insgesamt waren in Deutschland im vergangenen Jahr knapp 2,2 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren armutsgefährdet. Das entspricht einer Armutsgefährdungsquote von 14,8 %.“ Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_N045_63.html.

³ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrung-mz-silc.html>. Zu unterschiedlichen Methoden der Erhebung/Auswertung und ihren Abweichungseffekten vgl. <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/Armut/Armutsrisikoquote/A01-Indikator-Armutsrisikoquote.html>.

⁴ Ebd.

1.3. Armutsgefährdung in Familien

Zur Einordnung der Armutsgefährdung in Familien ist wichtig zu verstehen, wer als armutsgefährdet gilt: eine Person, deren Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen) weniger als 60 % des mittleren Einkommens (Medianeinkommen) beträgt. Die Armutsgrenze bzw. Armutsgefährdungsschwelle hängt dabei von der Anzahl und dem Alter der Haushaltsmitglieder ab.

Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Armutsgefährdungsschwelle 2022 (Euro netto) ⁵	
Haushalt	Monat
Alleinlebende	1.250
Alleinerziehende mit einem Kind unter 14 Jahren	1.625
Alleinerziehende mit zwei Kindern unter 14 Jahren	2.000
Zwei Erwachsene	1.875
Zwei Erwachsene mit einem Kind unter 14 Jahren	2.250
Drei Erwachsene	2.500
Zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren	2.625
Zwei Erwachsene mit drei Kindern unter 14 Jahren	3.000

Wie sich die Armutsgefährdung anteilig auf die unterschiedlichen Familienformen verteilt (für 2021) wird einer der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Prozentangaben beziehen sich auf den jeweiligen Haushaltstyp.

D.h. 8,9 Prozent der Familien, in denen zwei Erwachsene (z.B. Mutter und Vater) und ein Kind den Haushalt bildeten, waren im Jahr 2021 armutsgefährdet.

Armutsgefährdete in Haushalten (2021) ⁶		
von Alleinerziehenden		42,3 %
von zwei Erwachsenen mit drei oder mehr Kindern		32,2 %
Einpersonenhaushalte		28,2 %
von zwei Erwachsenen		
a)	ohne Kind	9,2 %
b)	mit einem Kind	8,9 %
c)	mit zwei Kindern	11,3 %

1.4. Armutsgefährdung Alleinerziehende

Insgesamt gab es laut Statistischem Bundesamt Jahr 2022 „rund 1,57 Millionen Alleinerziehenden-Familien⁷ in Deutschland. Damit gab es in knapp jeder fünften Familie mit Kindern unter 18 Jahren (19 %) nur ein Elternteil.“⁸ Dazu stellte das BMFSFJ kürzlich fest: „Rund 34 Prozent aller Haushalte von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern sind derzeit auf staatliche Leistungen nach dem

⁵ Quelle: Tabelle A 0.2 Unterschiedliche Armutsgefährdungsschwellen für ausgewählte Haushaltstypen 2022, online: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/gefaehrung-durch-armut>.

⁶ Vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/ausgewahlte-armutsgefaehrungsquoten/>.

⁷ Definition: Alleinerziehend im Sinne der amtlichen Statistik sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise -partner mit ledigen Kindern (neben leiblichen Kindern auch mit Stief-, Adoptiv- und Pflegekindern) im selben Haushalt zusammenleben. – Hierzu ist kritisch anzumerken, dass diese amtliche Mikrozensus-Statistik auf Grundlage ihrer Haushaltsbefragung die Realität nur bedingt abbildet. So werden bspw. getrennterziehende Väter (die sich selbst womöglich auch als alleinerziehend definieren würden) darüber nicht abgebildet. Auch Binnendifferenzierungen zwischen den erfassten Alleinerziehenden-Haushalten werden in dieser Art der Befragung nicht hinreichend scharf.

⁸ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_20_p002.html.

Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen. Das sind 559.000 Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden (Stand 2022). Sie und ihre Familien sind besonders armutsgefährdet.“⁹

Beachtenswert ist, dass immer mehr Alleinerziehende **Väter** sind. Im Jahr 2022 waren dies 15 % der Alleinerziehenden in Deutschland (2012: 10 %), wie das Statistische Bundesamt mitteilt.

Alleinerziehende (mit minderjährigen Kindern) in Deutschland ¹⁰			
	2012	2022	Zu-/Abnahme
Mütter	1,48 Millionen	1,33 Millionen	-10 %
Väter	166 000	239 000	+44 %

Laut Monitor Familienforschung aus dem Jahr 2021 zeigt sich auch bei Vätern ein Unterschied zwischen (zukünftig) alleinerziehenden Vätern und Vätern in Paarhaushalten – wenn dieser auch geringer ausfällt als der zwischen Müttern. Das monatliche Haushaltsnettoeinkommen alleinerziehender Väter ist nur wenig kleiner als das von Vätern in Paarhaushalten, aber die SGB-II-Leistungen sind „mehr als doppelt so häufig Teil des Haushaltseinkommens zukünftig alleinerziehender Väter (7,4 Prozent versus 18,1 Prozent).“¹¹ Daraus lässt sich schließen, dass das Armutsgefährdungsrisiko auch für (zukünftige) alleinerziehende Väter deutlich höher ist gegenüber dem von Vätern in Paarbeziehungen.

2. Bekämpfung der Kinderarmut als politische Aufgabe

2.1. Familienpolitische Perspektive

2021 ist auf **EU-Ebene** mit der vom Rat der EU einstimmig beschlossenen „Kindergarantie“ allen Mitgliedsstaaten dringend empfohlen worden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen haben, um die soziale Ausgrenzung von Kindern aufgrund von Armut (ihrer Eltern) zu verhindern und zu bekämpfen.¹²

Vor diesem Hintergrund wurde auf Bundesebene vom Kabinett im Juli 2023 der **Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP)** beschlossen. Im NAP wird, wiederum auf den Ende 2021 geschlossenen **Koalitionsvertrag der Bundesregierung** Bezug nehmend, die Einführung einer Kindergrundsicherung und ein neu zu definierendes Existenzminimum für Kinder angekündigt. Darin sind die wesentlichen Grundzüge des nun vorliegenden Gesetzentwurfes bereits umrissen:

„Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebetrags für alle Kinder und Jugendliche (ähnlich dem heutigen Kindergeld) und einem altersgestaffelten einkommensabhängigen Zusatzbetrag. Das Antragsverfahren soll digital und anwendungsfreundlich erfolgen. Mittels eines „Kindergrundsicherungs-Checks“ auf Grundlage von bei den Behörden vorliegenden Daten sollen zudem Familien, die möglicherweise Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben, identifiziert und gezielt

⁹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/alleinerziehende>. Zur deutlichen Abweichung gegenüber der zuvor dargestellten Tabelle ist anzumerken, dass in dieser alle Personen eines Haushaltes gerechnet wurden. Somit sind z.B. alle Personen in Alleinerziehendenhaushalten anteilig mehr, als die Anzahl der Haushalte, die von Alleinerziehenden geführt werden.

¹⁰ Eigene Darstellung. Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_20_p002.html.

¹¹ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184344/81c9080a508de4b4e9cd1213398ecdea/20210721-monitor-familienforschung-data.pdf>, S. 47.

¹² Vgl. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1428&langId=de>.

informiert werden können. Ziel ist, dass die Kindergrundsicherung alle Kinder, die Unterstützung benötigen, auch wirklich erreicht.“¹³

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ (2021) hatte sich die Bundesregierung vorgenommen: „Lösungen durch Automation – wie die automatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung – setzen wir prioritär um.“¹⁴

Im NAP war aus der angekündigten „Automation“, aus der „einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung“¹⁵ ein „digitaler Check“ geworden, auf Grundlage dessen „Familien, die möglicherweise Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben, identifiziert und gezielt informiert werden“. Genau in diesem Sinne sieht der vorliegende RefE nun einen „Kindergrundsicherungs-Check“ (Abschnitt 5, §§ 43ff. RefE) vor.

Ferner heißt es zur Zielstellung einer Kindergrundsicherung im Koalitionsvertrag:

„Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen, werden mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen.“¹⁶

In der Bewertung des RefE, aber noch mehr in der Evaluation der rechtstatsächlichen Praxis muss geprüft werden, ob tatsächlich diejenigen, „die am meisten Unterstützung brauchen“ auch die vergleichsweise größte Unterstützung erhalten.

2.2. Gleichstellungspolitische Perspektive

Der vorliegende RefE enthält einen Abschnitt zu „Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern“, der auf Grundlage der Arbeitshilfe des BMFSFJ zur gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung erstellt wurde.¹⁷ Damit wird deutlich, dass die Gleichstellungswirkungen familienpolitischer Maßnahmen eine relevante Perspektive darstellen. Unter diesem Blickwinkel wurde unter dem Stichwort der „partnerschaftlichen Vereinbarkeit“ von der Bundesregierung in ihrer Kommentierung des Berichts der Sachverständigenkommission zum **Neunten Familienbericht**, der 2021 in der 19. Legislaturperiode vorgelegt wurde, festgehalten:

„Die Bundesregierung teilt daher die Auffassung der Kommission, dass eine **partnerschaftliche Arbeitsteilung in Familie und Beruf** einerseits aus der gleichstellungspolitischen, besonders aber auch aus familienpolitischer Sicht zu begrüßen ist.“¹⁸

Die familienpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung zielten darauf ab, **partnerschaftliche Vereinbarkeit** zu stärken. Dazu gehöre, dass Mütter und Väter **gleichermaßen** darin unterstützt würden, „sich **Zeit für ihre Kinder** und das Familienleben zu nehmen wie auch in einem **existenzsichernden**

¹³ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/227684/f86f78802706a73cebc4b0e526ffacc3/nap-kinderchancen-data.pdf>, S. 27.

¹⁴ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 12.

¹⁵ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 78.

¹⁶ Ebd. S. 74.

¹⁷ Vgl. RefE, S. 59f.

¹⁸ Bundestagsdrucksache 19/27200, online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, S. X.

Umfang erwerbstätig zu sein und berufliche Perspektiven zu verfolgen oder zu erhalten.¹⁹ Eine gleichstellungs- bzw. partnerschaftlichkeitsorientierte Familienpolitik müsse auf einem „Dreiklang aus finanzieller Transferpolitik, Zeit und Infrastruktur“²⁰ bestehen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Kindergrundsicherung, wie im RefE beschrieben, einzuordnen und zu bewerten. So ist zu fragen, ob die Kindergrundsicherung durch ihre Einzelmaßnahmen auch (mindestens mittelbar) dazu beiträgt:

- „den Abstand bei der Zeit, die Väter und Mütter in die Familie investieren um 30 Prozentpunkte zu verringern,
- die Annäherung der Müttererwerbstätigkeit an die Vätererwerbstätigkeit zu erreichen und
- den Anteil der Mütter mit existenzsicherndem Erwerbseinkommen auf rund 80 Prozent zu steigern.“²¹

Da die Kindergrundsicherung dem RefE zufolge auch wesentlich im Steuerrecht verankert sein wird („Kindergarantiebetrag“), ist zu berücksichtigen, ob es ggf. zu nichtintendierten, widersprüchlichen Wechselwirkungen kommt. Der Neunte Familienbericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

*„die Besteuerung von Ehegatten im Hinblick auf Arbeitsteilung in Haushalt und Erziehung sowie Anreizwirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Ehepaaren zu diskutieren [sei]. Sie schlägt nicht nur die kurzfristige Abschaffung der Steuerklassen III und V und die Einführung einer „Standardkombination“ der Steuerklassen IV/IV mit Faktorverfahren sowie die Prüfung der Mitversicherung von Ehegatten vor. Mittelfristig wird die Modifikation des **Ehegattensplittings** empfohlen und langfristig sei dessen Anwendung auf nichteheliche Paare mit Kindern zu prüfen.“*²²

Bereits im von der Bundesregierung vorgelegten Zweiten Gleichstellungsbericht (2017) wurde deutlich herausgearbeitet, dass das bislang bestehende Ehegattensplitting zur Aufrechterhaltung geschlechtersegregierter Arbeitsteilung beiträgt.²³ Diese Arbeitsteilung trägt bekanntlich maßgeblich zu den Armutsrisiken nach Trennungen bei. Allerdings bleibt hinsichtlich der tatsächlichen Sachverhalte kritisch festzuhalten, dass es wie im Neunten Familienbericht von der Berichtskommission ange-mahnt weiterhin fehlt an

*„Daten zu Nachtrennungsfamilien, Aufteilung der Kinderbetreuung nach Trennung und Scheidung, der Lage von Alleinerziehenden unter Berücksichtigung gemeinsamer Elternverantwortung nach Elterntrennung, der gleichberechtigten Erfassung von Müttern und Vätern als Personen mit Elternverantwortung, Trennungsvätern, Stieffamilien, Pflegefamilien, einer Stärkung der Rechtstatsachenforschung um die Praxis der Rechtsprechung und deren Umsetzung in den Familienalltag besser zu kennen, eine verbesserte und veröffentlichte Statistik zum Unterhalt unter Einbezug der jeweiligen Unterhaltsbeschlüsse bzw. -vereinbarungen...“*²⁴

¹⁹ Ebd. S. VI.

²⁰ Bundestagsdrucksache 19/27200, online: <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, S. VI.

²¹ Ebd. S. VII.

²² Ebd. S. IX.

²³ Vgl. Bundestagsdrucksache 18/12840, online: <https://www.gleichstellungsbericht.de/zweiter-gleichstellungsbericht.pdf>, S. 99. Dazu auch: Ulrike Spangenberg: Das Ehegattensplitting. Steuer- und verfassungsrechtliche Aspekte aus Gleichstellungssicht. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin, 2016, online: https://www.genderopen.de/bitstream/handle/25595/1372/Spangenberg_Ehegattensplitting_2017.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

²⁴ Bundestagsdrucksache 19/27200, online: <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, S. XXIV.

Die Kommission zum Neunten Familienbericht hatte mit Blick auf eine für notwendig erachtete „*eigenständigen Kinderabsicherung*“ (im Bericht werden verschiedene Modelle von „Kindergrundsicherung“ diskutiert) nahegelegt, eine solche so zu gestalten, dass die gebündelten monetären Leistungen als Anspruchsberechtigung des Kindes gefasst würden. Dazu hatte sich schon die damalige Bundesregierung skeptisch verhalten, da verfassungsgemäß „*zuerst die Eltern in der Pflicht sind, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen*“ und ergänzte eher technisch rechtssystematisch, „*dass eine Aufspaltung der Absicherung der Bedarfe von Kindern und der Absicherung der Eltern in getrennte Leistungssysteme neue Schnittstellen und damit neue Abstimmungsbedarfe zwischen den Leistungssystemen verursacht.*“²⁵ Hierzu sei bereits vorweggenommen, dass innerhalb der Kindergrundsicherung mit dem „Kindergarantiebtrag“ und dem „Kinderzusatzbetrag“ verschiedene Leistungssysteme und auch verschiedene Anspruchs- bzw. Berechtigungslogiken bestehen bleiben.

Im Sinne der Überprüfung und Antizipation von (möglichen) Gleichstellungswirkungen wäre auch dringend die Wirkung auf Väter zu berücksichtigen. Im Neunten Familienbericht heißt es dazu von der Berichtskommission:

*„Familienpolitik muss sich an den Lebensentwürfen der Bevölkerung orientieren, darf jedoch nicht blind gegenüber deren Risiken sein. Dass **in Deutschland die ökonomische Absicherung von Familien** trotz steigender Erwerbsbeteiligung von Müttern nach wie vor **überwiegend in der Hand von Vätern liegt** und Mütter den weitaus größeren Teil der Familienarbeit übernehmen, reflektiert eine zumindest teilweise gewünschte, aber gleichzeitig ambivalente Rollenspezialisierung. Sie bietet Müttern Zeit für die Familie, nimmt jedoch in Kauf, dass **viele Väter weitgehend von einer aktiven Vaterschaft ausgeschlossen** bleiben und dass Mütter ein erhöhtes Armutsrisiko im Alter und beim Scheitern der Partnerschaft tragen.“*²⁶

Und an anderer Stelle merkt der Kommissionsbericht mit Blick auf die psychischen Belastungsfolgen durch Armut an – und damit eben auch für die einzuführende Kindergrundsicherung relevant:

*„Wie eine Vielzahl von Studien herausstellt, finden sich bei unzureichendem Einkommen und materieller Deprivation vermehrte Beeinträchtigungen des Selbstwertgefühls und psychische Belastungen der Eltern – **bei Vätern, die sich oftmals besonders in der Verantwortung für die Sicherung des Familieneinkommen sehen, noch stärker als bei Müttern ...**“*²⁷

²⁵ Ebd. S. X.

²⁶ Ebd. S. 3.

²⁷ Ebd. S. 221.

3. Zielstellung und Maßnahmen

3.1. Zielstellung allgemein

Mit Einführung der Kindergrundsicherung soll für die Anspruchsberechtigten Familien/Kinder eine Vereinfachung durch Digitalisierung und Zusammenführung von Leistungen erreicht werden. Dazu:

➔ Vereinfachen und digitalisieren

„Die Kindergrundsicherung soll einfach und digital beantragbar sein. Anspruchsberechtigte sollen so wenig Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen. Automatisierte Datenabrufe sollen, wenn möglich, genutzt werden.“ (RefE: S. 1)

➔ Leistungen zusammenführen

„Um diese Ziele zu erreichen, sollen die bisherigen finanziellen Leistungen Kindergeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zusammengeführt werden.“ (Ref: S. 1)

Das Bundesforum Männer dazu:



Diese grundsätzliche **Zielstellung zur Vereinfachung** der Inanspruchnahme, sodass die vorgesehenen Leistungen zur Minderung des Armutsrisikos auch tatsächlich bei den betreffenden Kindern und ihren Familien ankommen, wird vom Bundesforum Männer ausdrücklich begrüßt.



Allerdings bleiben erhebliche Bedenken, dass mit den vorgestellten Maßnahmen tatsächlich die angestrebten **Erleichterungen** oder sogar **Automatisierungen** (wie im Koalitionsvertrag als Ziel formuliert) erreicht werden können.

Dies gilt exemplarisch für die im RefE unscharf gebliebenen **Zuständigkeitsschnittstelle zwischen Bund, Ländern und Kommunen** in Bezug auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. So steht zu befürchten, dass die Leistungsbewilligungen weiterhin von den zuständigen Stellen unterschiedlich gehandhabt werden, sowohl was den Zeitpunkt des Leistungsbeginns (ab Antragstellung oder ab Bewilligung) wie auch des Unterstützungs- und Förderumfangs anbelangt.²⁸

Ferner steht zu befürchten, dass zwischen dem **Auslaufen des pauschalen Teilhabebetrags** als Geldleistung und dem funktionierenden **Kinderchancenportal** eine Versorgungslücke entstehen kann. Von daher sollte die Befristung der Auszahlung des Teilhabebetrags als pauschale Geldleistung zum 31. Dezember 2027 mindestens unter Vorbehalt gestellt werden, dass das Portal dann flächendeckend und zuverlässig funktioniert.

²⁸ Vgl. dazu die kritische Bestandaufnahme des Bundesrechnungshofes aus dem Juni 2022: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/bildung-teilhabe-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

3.2. Die drei wesentlichen Bestandteile der geplanten Kindergrundsicherung



Die Kindergrundsicherung, wie im RefE beschrieben, umfasst drei wesentliche Bestandteile:

- | | |
|---|---|
| <p>a) Kindergarantiebetrags</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ersetzt: Kindergeld ➤ einkommensunabhängig, ➤ für alle Kinder und Jugendlichen ➤ Anspruchsberechtigt: Eltern <p>b) Kinderzusatzbetrags</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ersetzt: Kinderzuschlag ➤ Einkommensabhängig, ➤ altersgestaffelter Regelbedarf + ➤ Betrag für Unterkunft und Heizung ➤ Anspruchsinhaber: Kind | <p>c) Leistungen für Bildung und Teilhabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilhabebetrag: <ul style="list-style-type: none"> ○ 15 Euro monatlich (bis 31.12.2027), ○ mit Nachweispflicht für Ausgaben ➤ Schulbedarfspaket: <ul style="list-style-type: none"> ○ derzeit 174 Euro jährlich, ○ anteilig schulhalbjährig auszuzahlen im Februar und August ➤ wird automatisch mit dem Antrag auf Kinderzuschlag mitbeantragt und ausgezahlt, ➤ Anspruchsinhaber: Kind |
|---|---|

3.2.1. Kindergarantiebetrags

- ➔ Der Kindergarantiebetrags soll das bisherige Kindergeld ablösen.
- ➔ Die bisherigen Regelungen werden weitgehend übernommen.
- ➔ Im RefE: Unterabschnitt 1, §§ 3-8

Status Quo (Kindergeld)

Kindergeld bezogen im Jahr 2022:²⁹

- 10,24 Millionen Familien für insgesamt
- 17,19 Millionen Kinder.

Nach Geschlecht:³⁰

- Jungen: 8.598.026
- Mädchen: 8.578.588

²⁹ Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202212/famka/famka-jz/famka-jz-d-0-202212-pdf.pdf?blob=publicationFile&v=3>, S. 5.

³⁰ Ebd. S. 12.

Grundlage dafür war in fast allen Fällen die entsprechende Regelung im **Einkommenssteuergesetz**, lediglich in 0,42% der Fälle war die Anspruchsgrundlage das **Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**.

Die staatlichen Ausgaben für das Kindergeld beliefen sich im Jahr 2022 insgesamt auf **47,92 Milliarden Euro** (0,4 % davon auf Grundlage des BKGG).

Zur Höhe des Kindergarantiebetrages (RefE)

Bei der Regelung der Höhe des Betrages wird die bisherige Regelung des Kindergelds weitgehend beibehalten. Aktuell beläuft sich das Kindergeld auf 250,- Euro pro Kind.³¹

§ 7 Höhe des Kindergarantiebetrages (RefE)

Als Kindergarantiebetrags nach diesem Gesetz steht ein monatlicher Betrag in Höhe des Kindergarantiebetrages nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes zu. Die Höhe des Kindergarantiebetrages orientiert sich an der Entwicklung der Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Das Bundesforum Männer dazu:



→ **§3:** Das Bundesforum Männer begrüßt im Grundsatz, dass der bisherige Familienleistungsausgleich (Kindergeld/Kinderfreibetrag) als einkommensunabhängiger Kindergarantiebetrags als Basisbaustein in die Kindergrundsicherung überführt wird.³²

→ **§7:** Ebenfalls begrüßt das Bundesforum Männer die Dynamisierung des Kindergarantiebetrags, so dass dieser künftig entsprechend der Veränderung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern angepasst wird.

→ **S. 49, RefE:** Das Bundesforum Männer unterstützt nachdrücklich das im RefE beschriebene Vorhaben die „mehr als 20 Jahre alten Verteilungsschlüssel“ zu überarbeiten, um auf angemessenerer Basis die regelmäßige Neubestimmung des Existenzminimums des Kindes vornehmen zu können. Hierzu empfiehlt es sich Kinder und Jugendliche als „Expert:innen in eigener Sache“ neben Expert:innen aus Wissenschaft, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen einzubeziehen.



→ **250,-:** Das Bundesforum Männer hätte einen deutlich höheren Kindergarantiebetrags erwartet, der das sächliche Existenzminimum für Kinder auch tatsächlich abdeckt.³³

→ **S. 48, RefE:** Das Bundesforum Männer stellt mit Sorge fest, dass der Kindergarantiebetrags unter bestimmten Umständen die den Kinderzusatzbetrags umfassenden Leistungen mindern könnte.³⁴ Dies sollte dringend vermieden werden.

³¹ Vgl. RefE, S. 1.

³² Vgl. dazu auch RefE, S. 56.

³³ Vgl. dazu auch den 14. Existenzminimumbericht, online: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/14-existenzminimumbericht.pdf?blob=publicationFile&v=7>, S. 10ff.

³⁴ „Der Kinderzusatzbetrags deckt eine Pauschale für Unterkunft und Heizung auf Grundlage des jeweils maßgeblichen Existenzminimumberichts der Bundesregierung, für das Jahr 2024 zum Beispiel in Höhe von 125 Euro, sowie altersgestaffelte Regelbedarfe, soweit diese Leistungen nicht durch den Kindergarantiebetrags abgedeckt sind.“ (RefE, S. 48)

→ § 4: Kritisch sieht das Bundesforum Männer die grundsätzliche Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Deutsche. In Deutschland lebende Ausländer erhalten dem RefE zufolge nur unter bestimmten in § 4 ausgeführten Voraussetzungen einen Anspruch auf den Kindergarantiebetrag. Hier erwartet das Bundesforum Männer eine grundsätzliche Neuausrichtung, wonach alle in Deutschland lebenden Kinder einen (mindestens mittelbaren) Anspruch auf die Leistungen zur Sicherung des (soziokulturellen) Existenzminimums haben – unabhängig vom Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsstatus.

3.2.2. Kinderzusatzbetrag

- Ersetzt Kinderzuschlag (§ 6a BKGG),
- setzt sich zusammen aus
 - einem altersgestaffelten Regelbedarf des Kindes und
 - einem Betrag für Unterkunft und Heizung.
- Keine Mindesteinkommengrenze.
- Kein Leistungsausschluss mehr bei Leistungsbezug bzw. Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).
- Einkommen (v.a. Unterhalt) wird grundsätzlich (nur) zu 45 Prozent angerechnet
- Im RefE: Unterabschnitt 2, §§ 9-22

Status Quo

Kinderzuschlag erhielten 2022 im Jahresdurchschnitt

- 284.947 Familien („Bezieher“) für
- 735.896 Kinder.³⁵
- Die staatlichen Auszahlungen beliefen sich auf 1,28 Mrd. Euro für den Kinderzuschlag.

Grundsatz für den Kinderzusatzbetrag

Gegenüber dem Status quo sollen Familien mit geringem oder keinem Einkommen besser erreicht werden. Daher sollen die bisherigen Voraussetzungen für den Erhalt des Kinderzuschlags (=bisher) bei der Neuregelung für den Bezug des **Kinderzusatzbetrags** (=neu) wegfallen. Das sind:

- a) die Mindesteinkommengrenzen von derzeit:
 - 600,- Euro brutto bei Alleinerziehenden und
 - 900,- Euro brutto bei Paarfamilien;
- b) Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Ausnahmen

§ 56 (Anwendungsvorschrift)

Dieser Grundsatz wird im RefE jedoch durch **§ 56 (Anwendungsvorschrift)** erheblich eingeschränkt bzw. relativiert, was einen Widerspruch erzeugt.

So ist dem RefE in seinem Begründungsteil zu § 56 zu entnehmen, dass grundsätzlich **Schlechterstellungen** im Vergleich zum Status quo durch die Einführung der Kindergrundsicherung **vermieden** werden sollen. Für jene Fälle, in denen es jedoch absehbar zu Schlechterstellungen käme, sind bestimmte Maßnahmen vorgesehen, die einen Schlechterstellungsausgleich beinhalten. Allerdings werden diese Ausgleichsmaßnahmen selbst wiederum unter Vorbehalt gestellt. Da man „Erwerbsanreize“ für Eltern setzen möchte, die eine „gewisse Mindesteinkommengrenze“ unterschreiten. Bezugspunkt dafür

³⁵ Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202212/famka/famka-jz/famka-jz-d-0-202212-pdf.pdf?blob=publicationFile&v=3>, S. 16.

sind nun genau die oben aufgeführten geltenden Grenzwerte (600,-/900,- Euro) des heutigen Kinderzuschlags gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 2 BKGG.³⁶

Artikel 2 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Diese Ausnahmelogik der Mindesteinkommensgrenze von 600,- Euro für Alleinerziehende setzt sich auch in Artikel 2 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes) fort. Auch hier wird als Prämisse in Anschlag gebracht: „So sollen künftig verstärkt Erwerbsanreize bei dem alleinerziehenden Elternteil gesetzt werden. Ist das Kind eingeschult, ist das Erzielen von Erwerbseinkünften zumindest in einem gewissen Umfang zumutbar.“ (RefE: S. 79) Auch hieraus erwächst ein Widerspruch.

Im Grundsatz soll gemäß § 12 Absatz 1 Einkommen des Kindes (v.a. private Unterhaltsleistungen, aber auch Unterhaltsvorschuss) zu 45 Prozent bei der Bemessung der Höhe des Kinderzuschlags berücksichtigt werden.³⁷ Aber bei steigender Unterhaltsleistung (als Einkommen des Kindes) soll der Leistungsanspruch stufenweise sinken:

§ 12

Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes

(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags mindert sich, soweit das Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes wird zu 45 Prozent berücksichtigt. Abweichend von Satz 2 werden Unterhaltsleistungen des Kindes, soweit sie

1. 500 Euro überschreiten, zu 55 Prozent
2. 750 Euro überschreiten, zu 65 Prozent
3. 1.000 Euro überschreiten, zu 75 Prozent

Bezogen auf Unterhaltsleistungen ist zur Einordnung ein Blick auf die aktuelle Düsseldorfer Tabelle³⁸ lohnend.

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren § 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.900	437	502	588	628	100	1.120/1.370
2.	1.901 - 2.300	459	528	618	660	105	1.650
3.	2.301 - 2.700	481	553	647	691	110	1.750
4.	2.701 - 3.100	503	578	677	723	115	1.850
5.	3.101 - 3.500	525	603	706	754	120	1.950
6.	3.501 - 3.900	560	643	753	804	128	2.050
7.	3.901 - 4.300	595	683	800	855	136	2.150
8.	4.301 - 4.700	630	723	847	905	144	2.250
9.	4.701 - 5.100	665	764	894	955	152	2.350
10.	5.101 - 5.500	700	804	941	1.005	160	2.450
11.	5.501 - 6.200	735	844	988	1.056	168	2.750
12.	6.201 - 7.000	770	884	1.035	1.106	176	3.150
13.	7.001 - 8.000	805	924	1.082	1.156	184	3.650
14.	8.001 - 9.500	840	964	1.129	1.206	192	4.250
15.	9.501 - 11.000	874	1.004	1.176	1.256	200	4.950

Die Tabelle ist lediglich eine Richtlinie, aber sie hat praktisch erhebliche Orientierungswirkung. Von daher sind die dargestellten Grenzwerte hier aussagekräftig. Folglich ergibt sich, dass die erste

³⁶ Vgl. RefE: S. 78f.

³⁷ Vgl. RefE: S. 50.

³⁸ Quelle: [https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf).

Abschmelzstufe von 500 Euro bereits bei niedrigsten Nettoeinkommensgruppe der Barunterhaltspflichtigen überschritten wird, wenn das Kind sechs oder älter ist. Die zweite Abschmelzstufe (ab 750 Euro) wird für volljährige Kinder bereits in der 5 Einkommensgruppe erreicht, also ab einem Nettoeinkommen über 3.100 Euro.

Die geplante Änderung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG sieht einen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG für Alleinerziehende grundsätzlich bis zur Einschulung des anspruchsberechtigten Kindes vor. „Ist das Kind eingeschult, ist das Erzielen von Erwerbseinkünften zumindest in einem gewissen Umfang zumutbar.“³⁹ Das bedeutet nun, dass für das Kind möglicherweise von zwei Seiten ein Leistungsminderungseffekt eintritt. (1.) Das Kind kommt in Bezug auf die Düsseldorfer Tabelle in die zweite Altersgruppe, wodurch ein Unterhalt von über 500 Euro festgelegt werden könnte, was eine Minderung auslöst. (2.) Das betreuende Elternteil, das weniger als 600 Euro aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt, verursacht ebenfalls eine Minderung des Kinderzusatzbetrages. Von dieser Regel wären die Familienkonstellationen dann am stärksten betroffen, in den Kinder ohnehin dem höchsten Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Gemäß § 19 des RefE würden Unterhaltspflichten durch den Kinderzusatzbetrag nicht berührt. Das trifft jedoch nicht unbedingt zu. Denn zumindest mittelbar kann angenommen werden, dass für Barunterhaltspflichtige in den Grenzbereichen negative Erwerbsanreize gesetzt werden, d.h. wenn sich ein leicht niedrigeres Nettoeinkommen so auswirkt, dass Schwellenwerte unterschritten werden, wodurch dem Kindes ein höherer Kinderzusatzbetrag zuerkannt wird.

„Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten“, so beschreibt es das BMFSFJ und weiter: „Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. [...] Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.“⁴⁰ Diese bisher geltende Prämisse wird im vorliegenden RefE, wenn wir es richtig verstehen, unterminiert.

Damit erweitert der RefE zur Kindergrundsicherung die bislang dem Barunterhaltspflichtigen zugewiesene sogenannte gesteigerte Erwerbsobliegenheit in Teilen auf die Naturalunterhalt-Leistenden. Wohlwollend interpretiert kann das als logische Schlussfolgerung für die Einführung eines „dual-earner/dual-carer model“ gesehen werden. Allerdings ist bislang nicht zu erkennen, wo die komplementären Impulse für die Stärkung des Teilaspekts „dual-caring“ vollzogen würden (Stichwort: Fostering Caring Masculinities⁴¹). Da die Kindergrundsicherung selbst zu Teilen im Steuerrecht (Kindergarantiebetrag) verankert bleibt, muss an dieser Stelle die bereits oben angesprochene Frage nach der Fortführung des Ehegattensplittings gefragt werden. Denn die im RefE nun gesetzten „Erwerbsanreize“ laufen der bisherigen Splittinglogik zuwider, nach der diejenigen Ehepaare steuerlich begünstigt werden, die ungleiche Einkommen erzielen. Hier müsste dann dringend die im KoAV angekündigte Abschaffung der Steuerklassen 3 und 5 umgesetzt werden, um die widerstrebenden Logiken im Steuerrecht aufzuheben. Ansonsten würden vom Steuerrecht höchst widersprüchliche und gerade nicht eine partnerschaftliche Aufgabenteilung fördernde Impulse ausgehen.

³⁹ RefE, S. 79.

⁴⁰ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss-73558>.

⁴¹ Vgl. dazu: https://eurogender.eige.europa.eu/system/files/events-files/aa_markus_mencare_ppt_vilnius.pdf.

Das Bundesforum Männer dazu:



→ §9: Das Bundesforum Männer begrüßt im Grundsatz, dass der Kinderzusatzbetrag künftig auch Kinder in Familien mit keinem oder geringem Einkommen erreichen und eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II keine Abbruchkante mehr darstellen soll.

Das Bundesforum Männer begrüßt ebenfalls die damit verbundene Zielstellung, dass damit Kinder aus dem Bürgergeldbezug herausgeholt werden.

→ §12: Das Bundesforum Männer sieht in der vorgesehenen Abschmelzkante von 45 % für Unterhalt und Unterhaltsvorschuss eine Verbesserung kleine Kinder von Alleinerziehenden gegenüber dem aktuellen Bürgergeldbezug.



→ §10: Für das Bundesforum Männer scheint die Übernahme des Leistungsausschlusses aus dem BKG (§6a Abs. 3 Satz 4) nicht reibungslos vereinbar mit der
a) Einführung der Anspruchsinhaberschaft des Kindes und dem
b) angestrebten „Paradigmenwechsel weg vom Prinzip der Holschuld hin zum Prinzip der Bring-schuld“⁴².

→ §12: Kritisch sieht das Bundesforum Männer, wie der **Vorrang der Elternverantwortung** herangezogen wird, besonders in Hinblick auf **Unterhaltszahlungen** bzw. **Unterhaltsvorschuss**- und -ausfallleistungen (UhVorschG), da im RefE keine Anhaltspunkte für die Anerkennung trennungsbedingter Mehrbedarfe zu finden sind, stattdessen jedoch eine einseitige **Verschärfung von Erwerbsanreizen**. Das Bundesforum Männer setzt sich sehr für eine geschlechterparitätische Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit ein, kann jedoch im RefE nur eine Verstärkung des Drucks in Richtung Erwerbstätigkeit und keine zur partnerschaftlichen Umverteilung der Care-Verantwortung zwischen den Elternteilen erkennen.⁴³

Von daher kritisiert das Bundesforum Männer die Einschränkungen zum Unterhaltsvorschuss ab Schuleintritt des Kindes (=Anspruchsberechtigten). An der Schnittstelle von Kindergrundsicherung (Kinderzusatzbetrag) und Unterhaltsvorschuss eine Erwerbsobliegenheit einzuführen entbehrt der Logik des Regelungszusammenhangs.

Hier besteht ein dringender Harmonisierungsbedarf zwischen Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht, um das Armutsrisiko von Kindern getrennter Eltern tatsächlich zu mindern.

3.2.3. Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Voraussetzung: Bezug des Kindergarantiebetrags und von
 - Kinderzusatzbetrag oder
 - Wohngeld
- Pauschal 15 Euro (befristet bis 31.12.2027 und nachweispflichtig)
- Schulbedarfspaket, derzeit 174 Euro jährlich
- Ab 1.1.2029 Leistungszugang via digitales Kinderchancenportal
- Im RefE: Unterabschnitt 2, §§ 20-22

Grundsatz für die Leistungen für Bildung und Teilhabe

Dazu heißt es im RefE: „Zusätzlich zum Kinderzusatzbetrag wird das Schulbedarfspaket, das Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist und derzeit 174 Euro jährlich beträgt, automatisch mit

⁴² RefE, S. 50.

⁴³ Vgl. dazu II. 2. Kinderzusatzbetrag des RefE, S. 49 ff.

dem Antrag auf Kinderzusatzbetrag mitbeantragt und ausgezahlt. So können insbesondere Familien, die bislang den KiZ bezogen besser vom Schulbedarfspaket profitieren.“

Das Bundesforum Männer dazu:



→ **§20:** Das Bundesforum Männer begrüßt, dass der bisherige Kreis der Leistungsberechtigten beibehalten bleibt. Nicht ganz klar ist, ob dies auch weiterhin für Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz gilt. Dies sollte sichergestellt sein.

→ **§22:** Das Bundesforum Männer begrüßt ausdrücklich, dass die Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder übernommen werden, wenn sie nicht familienversichert werden können.



→ **§21:** Für das Bundesforum Männer erscheint noch nicht hinreichend geklärt, inwieweit die jetzt vorgesehene Teilhabe-Pauschale nachweispflichtig ist. Das Bundesforum Männer empfiehlt daher dringend eine Schärfung in die Richtung einer pauschalen Auszahlung ohne Nachweispflicht für die Anspruchsberechtigten (Kinder!).

3.3. Weitere Regelungen

Das Bundesforum Männer verzichtet auf die Kommentierung aller einzelnen Paragraphen des RefE.



→ **§ 26 Antragserfordernis:** Das Bundesforum Männer hätte sich bei Einführung einer Kindergrundsicherung eine weitergehende Automatisierung erhofft. In der Praxis muss sich nun erweisen, dass tatsächlich nur einmal der Beantragungsprozess ausgelöst werden muss und anschließend in einem hohen Grad automatisch die den Eltern bzw. Kindern zustehenden Leistungen bewilligt werden und entsprechend zufließen.



→ **§27 Antrag:** Das Bundesforum Männer begrüßt, dass eine Flexibilität eingeführt werden soll hinsichtlich derjenigen, die den Antrag stellen können. Begrüßenswert ist auch, dass für mehrere Kinder nur ein Antrag gestellt werden muss. Wir halten es für möglich, dass dadurch mehr Väter die Antragsstellung übernehmen werden. Das wäre zu evaluieren.



→ **§ 43 Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks:** Das Bundesforum Männer begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Serviceorientierung des Kindergrundsicherungschecks. Allerdings besteht noch erheblicher (realer) Nachbesserung in Bezug auf die Vernetzung der bereits vorhandenen und noch notwendig zu beschaffenden Daten, auf Grundlage derer die Leistungsansprüche geprüft und ggf. automatisch zuerkannt werden.



→ **§ 44 Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks:** Das Bundesforum Männer sieht die Kann-Formulierung kritisch. Teil des Familienservices muss es letztlich sein, den Bedarfs- und Anspruchsscheck proaktiv (automatisch) durchzuführen.



→ **§ 45 Vorherige Informationen über den Kindergrundsicherungs-Check:** Das Bundesforum Männer begrüßt die Klarstellung, dass Transparenz in Bezug auf die Datenerhebung und -

nutzung hergestellt werden muss. Wir erwarten, dass diese Informationen aber auch tatsächlich dem Paradigmenwechsel der proaktiven Dienstleistung entsprechend aufbereitet werden.

 → **§ 46 Einverständniserklärung zum Kindergrundsicherungscheck:** Auch die Einverständniserklärung muss aus Sicht des Bundesforum Männer möglichst einfach („mit einem Klick“) zu geben sein.

 → **§ 47 Durchführung Kindergrundsicherungs-Check:** Das Bundesforum Männer sieht hierin den entscheidenden Vorzug, wenn tatsächlich zwischen Beginn und Abschluss der weitgehend alle erforderlichen Daten ohne weiteres Zutun der Anspruchsberechtigten ausgetauscht und zielführend verarbeitet werden.

 → **§ 48 Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check:** Das Bundesforum Männer begrüßt im Grundsatz, dass die Prüfergebnisse „in verständlicher Form“ mitgeteilt werden sollen. Durch diesen expliziten Hinweis auf die Allgemeinverständlichkeit wird die hohe Anforderung eine tatsächlich barrierearmen Kommunikation sichtbar, auf die besonders wertvoll ist (leichte Sprache, Mehrsprachigkeit etc.). Das Bundesforum Männer begrüßt ebenfalls, dass die Betroffenen selbst über den geeigneten Kommunikationsweg entscheiden können.

 → **§ 49 Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks:** Grundsätzlich hält es das Bundesforum Männer für richtig, dass Daten aus dem Kindergrundsicherungs-Check nicht unbefristet aufbewahrt werden. Allerdings sehen wir die Gefahr einer Doppel- und Mehrfacherhebung für gleiche oder annähernd gleiche Abläufe, was der Zielstellung einer Entbürokratisierung und Entlastung der Bürger:innen zuwiderläuft.

 → **§ 50 Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks:** Das Bundesforum Männer hält es für richtig und selbstverständlich, dass der Kindergrundsicherungs-Check regelmäßig evaluiert und gemäß seiner Zielstellung entsprechend angepasst wird.

Bundesforum Männer

Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e. V.

Reginhardstraße 34

D- 13409 Berlin

tel. +49 30 275 811 22

mail info@bundesforum-maenner.de

web www.bundesforum-maenner.de